

Trennung und Scheidung

– praktische Hinweise

Justiz, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** Rechtswesen, -pflege: Rechtsprechung; rechtsprechende Gewalt in einem Staat. **2.** Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.



Baden-Württemberg
Justizministerium

Trennung und Scheidung – praktische Hinweise

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Im Jahr 2008 wurden laut Statistischem Landesamt in Baden-Württemberg 22 792 Ehen geschieden – rund 3 Prozent mehr als im Vorjahr. Im Vergleich zu 1990 lag die Zahl der Ehescheidungen im Jahr 2008 um ein Drittel höher, seit 1980 hat sie sich sogar um drei Viertel erhöht.

Hinter diesen nüchternen Zahlen stehen viele tausend Paare, die vor den Scherben ihrer zerbrochenen Ehe stehen. In dieser schwierigen Zeit wandelt sich die Lebenssituation der Betroffenen häufig grundlegend. Im Rahmen der Trennung wird regelmäßig die gemeinsame Ehwohnung aufgegeben. Daneben müssen Regelungen über den gemeinsamen Hausstand getroffen werden. Haben die Ehepartner gemeinsame Kinder, müssen sie sich Gedanken machen, bei wem die Kinder in Zukunft wohnen werden und wie der Umgang beider Eltern mit den Kindern geregelt werden soll.

Übt ein Ehegatte – wegen Betreuung gemeinsamer Kinder oder aus anderen Gründen – keine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit aus, steht vielfach darüber hinaus die Frage nach einem Unterhaltsanspruch im Raum.

Unter anderem mit diesen Fragen beschäftigt sich die vorliegende Broschüre. Dabei kann und will diese Broschüre nicht mehr als einen ersten Überblick verschaffen und keinesfalls eine anwaltliche Beratung ersetzen.

Das Recht der Ehescheidung unterliegt einem stetigen Wandel. Allein seit dem Jahr 2008 traten vier wichtige Reformgesetze in Kraft. Mit dem seit dem 1. September 2009 geltenden Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wurde das familiengerichtliche

Verfahren grundlegend reformiert. Gleichzeitig wurde auch der Versorgungsausgleich völlig neu geregelt. Während bisher alle Versicherungen mittels Umrechnung miteinander verrechnet wurden und am Ende nur der Ehepartner mit den geringen Versicherungen einen Ausgleich von dem anderen erhielt, werden nunmehr grundsätzlich alle von beiden Ehegatten erworbenen Ansprüche hälftig geteilt. Daneben wurde auch das Unterhaltsrecht sowie der Zugewinnausgleich in einigen wesentlichen Punkten verändert.

Bei all diesen Gesetzesvorhaben zur Modernisierung des Familienrechts hat sich das Justizministerium Baden-Württemberg aktiv in den Gesetzgebungsprozess eingebracht, um ein für alle Beteiligten sachdienliches Recht zu schaffen. Ich bin davon überzeugt, dass uns dies weitgehend gelungen ist.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Broschüre in der schwierigen Zeit der Trennung und Scheidung helfen kann, zumindest über die nun auftretenden rechtlichen Fragen einen ersten Überblick zu gewinnen. ✎



Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Justizminister des Landes Baden-Württemberg



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
A. Die Trennung	7
1. Unterhaltsanspruch während der Trennung.....	7
a) Grundsatz	7
b) Voraussetzungen	7
c) Höhe.....	8
d) Unterhalt für die Vergangenheit.....	9
e) Ende	10
2. Hausratsverteilung und Ehewohnung bei Getrenntleben.....	10
a) Ehewohnung	10
b) Haushaltssachen	10
3. Auskunftsanspruch bei gesetzlichem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	11
B. Die Scheidung	12
1. Voraussetzung	12
2. Der Unterhaltsanspruch	12
a) Unterhaltstatbestände.....	13
b) Beginn	14
c) Umfang.....	14
d) Voraussetzungen.....	15
e) Möglichkeit von Herabsetzung und Befristung.....	15
f) Möglichkeit von Herabsetzung und Befristung wegen grober Unbilligkeit	15
g) Unterhalt für die Vergangenheit.....	16
h) Auskunftsanspruch	16
3. Der Zugewinnausgleich	16
a) Voraussetzung: Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	16
b) Berechnung	17
c) Auskunftsanspruch	18
4. Der Versorgungsausgleich	18
a) Vereinbarungen der Ehegatten	18
b) Durchführung der Teilung	19
c) Ausnahme von der Teilung	19
d) Sonderfall schuldrechtliche Ausgleichszahlung.....	19

Inhaltsverzeichnis

5.	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	19
a)	Die Ehewohnung.....	20
b)	Haushaltsgegenstände.....	20
6.	Namensrecht	20
7.	Auswirkung der Scheidung auf gemeinsame Kinder	20
a)	Elterliche Sorge.....	20
b)	Umgangsrecht	21
c)	Hilfe bei der Regelung.....	21
C.	Das Verfahren vor dem Familiengericht	22
1.	Zuständigkeiten	22
a)	Sachliche Zuständigkeit	22
b)	Örtliche Zuständigkeit	22
2.	Notwendigkeit einer rechtsanwaltlichen Vertretung.....	23
3.	Verfahrenskostenhilfe	23
4.	Einstweilige Anordnung	23
5.	Anhörung der Eheleute und der Kinder	23
6.	Besonderheiten beim Scheidungsverfahren	23
a)	Scheidungsantrag	23
b)	Scheidungsverbund	24
c)	Kosten	24
D.	Ehen mit Auslandbezug.....	25
E.	Anhang Gesetzestexte	26
	Bürgerliches Gesetzbuch	26
	Versorgungsausgleichsgesetz.....	37

A. DIE TRENNUNG

Bei der Trennung im Rechtssinne handelt es sich um eine dauerhafte Trennung der miteinander verheirateten Eheleute. Grundsätzlich ist eine mindestens einjährige Trennungszeit Voraussetzung für eine Scheidung. Nur in Ausnahmefällen ist eine Scheidung bereits nach kürzerer Trennungsdauer möglich. Wenn ein Ehepartner sich nicht scheiden lassen will, die Scheidung also nicht einvernehmlich ist, muss das Gericht das Scheitern der Ehe ausdrücklich feststellen oder es muss eine dreijährige Trennungszeit abgewartet werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre wird das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet (Näheres hierzu unter B. Scheidung).

Die Ehegatten leben voneinander getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und (mindestens) ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die Kurzformel lautet: es muss sich bei der Trennung der Ehepartner um eine „Trennung von Tisch und Bett“ handeln.

Keine Voraussetzung für eine Trennung im Rechtssinne ist das Getrenntleben in verschiedenen Wohnungen. Eine Trennung ist also auch in einer gemeinsamen Wohnung möglich, wenn kein gemeinsamer Haushalt geführt wird und keine wesentlichen persönlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten mehr bestehen.

Für eine Trennung ist es ohne Belang, wenn sich die Eheleute – nur kurzfristig – wieder versöhnen. Denn der Gesetzgeber will vermeiden, dass ein Ehepartner Versöhnungsversuche unternimmt, weil er nicht riskieren will, dass die für eine

eventuell beabsichtigte Scheidung bereits verstrichene Trennungszeit verfällt.

1. Unterhaltsanspruch während der Trennung

a. Grundsatz

Dem Unterhaltsanspruch während der Trennungszeit liegt der Gedanke zu Grunde, dass trotz der Trennung nach wie vor die gemeinsame Ehe besteht, eine Versöhnung der Ehegatten möglich ist und die Eheleute noch auf eine gemeinsame Lebensführung eingerichtet sind. Daher soll der wirtschaftlich schwächere – unterhaltsberechtigte – Ehegatte jedenfalls für den Zeitraum der Trennung den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt erhalten. Der Güterstand der Eheleute während der Ehezeit ist für den Trennungsunterhalt gleichgültig. Der Anspruch ist unabhängig von einem möglichen Trennungsschulden. Nur in seltenen Fällen kommt eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wegen schwerer Verletzungen von Interessen des anderen Ehegatten in Betracht.

b. Voraussetzungen

- Bedürftigkeit des Berechtigten

Der unterhaltsberechtigte Ehegatte hat einen Anspruch auf Unterhalt, wenn er bedürftig ist, also während der Trennungszeit kein den Lebensverhältnissen der Eheleute angemessenes Einkommen hat. Dabei werden ein mögliches eigenes Arbeitseinkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten sowie Erträge aus Vermögen oder der Nutzwert mietfreien Wohnens bei der Prüfung der Bedürftigkeit angerechnet. Nicht berücksichtigt wird dagegen das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialhilfe, da dies bedarfsabhängige Sozialleistungen sind.

Die Trennung

Der berechtigte Ehegatte kann im ersten Trennungsjahr nicht ohne weiteres auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden, wenn er vor der Trennung längere Zeit nicht erwerbstätig war und die Ehe nicht von kurzer Dauer war. Nach dem Trennungsjahr besteht allerdings grundsätzlich die Obliegenheit, vollzeitig erwerbstätig zu sein. Allerdings besteht keine strengere Erwerbsobliegenheit als nach einer Scheidung – vergleiche die Ausführungen hierzu unter B. Die Scheidung 2. Der Unterhaltsanspruch.

– **Leistungsfähigkeit des Verpflichteten**

Des weiteren muss der Verpflichtete leistungsfähig sein, also über die finanziellen Mittel zur Leistung des Unterhalts – wenigstens teilweise – verfügen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit sind grundsätzlich alle Einkünfte heranzuziehen. Der Verpflichtete muss seine Arbeitskraft so gut wie möglich einsetzen. Daher hat er sich auch fiktive Einkünfte anrechnen zu lassen, die er bei gutem Willen durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte. In Höhe des so genannten Selbstbehalts, also des Geldbetrages, welchen der Verpflichtete für seinen eigenen Unterhalt benötigt, besteht keine Leistungsfähigkeit. Wie hoch dieser Selbstbehalt im Verhältnis zu getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten ist, bestimmt sich in Baden-Württemberg nach den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland. Diese sind in der jeweils geltenden Fassung im Internet abrufbar unter www.justizportal-bw.de > Service > Verzeichnisse > Unterhaltsleitlinie. In der seit dem 01.01.2010 gültigen Fassung beträgt dieser Selbstbehalt in der Regel 1.000 €.

Eine Leistungsfähigkeit liegt auch dann nicht vor, wenn gerade genug Geld vorhanden ist,

um vorrangige Unterhaltsberechtigten zu befriedigen. Vorrangig gegenüber Unterhaltsansprüchen von Ehegatten sind Ansprüche von minderjährigen Kindern sowie von volljährigen unverheirateten Kindern unter 21 Jahren, die sich in Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben. Darüber hinaus sind Ehegatten, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigten sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer anderen Ehegatten und geschiedenen Ehegatten gegenüber vorrangig.

c. **Höhe**

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach den individuellen ehelichen Lebensverhältnissen. Dabei beeinflussen Veränderungen nach der Trennung grundsätzlich (bis auf Fälle der mutwillig herbeigeführten Leistungsunfähigkeit und Fälle einer völlig unerwarteten Entwicklung) die ehelichen Lebensverhältnisse und damit den Trennungsunterhalt.

Zur Ermittlung der konkreten Unterhaltshöhe wird zunächst das bereinigte Nettoeinkommen der beiden Ehepartner festgestellt. Dazu werden von dem jeweiligen Bruttoeinkommen folgende Beträge abgezogen:

- Steuern,
- Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung),
- berufsbedingte Aufwendungen: hier wird häufig ein Pauschalbetrag von 5 % des bereinigten Nettoeinkommens angesetzt,
- erforderliche Kinderbetreuungskosten,
- geleisteter Kindesunterhalt und
- in der Regel auch Raten auf während der Ehe einvernehmlich begründete Schulden.

Im Anschluss werden die jeweils bereinigten Einkommen der Eheleute zusammengerechnet. Das so ermittelte Gesamteinkommen teilt das Familiengericht grundsätzlich hälftig. Dabei belässt es einem erwerbstätigen Ehepartner jedoch einen zusätzlichen Teil seines Einkommens, den so genannten Erwerbstätigenbonus. Dieser beträgt etwa 1/10 des jeweiligen bereinigten Nettoeinkommens.

Beispiel:

Der Ehemann (M) hat ein Nettoerwerbseinkommen von 2.400 €. Er hat 5 % berufsbedingte Aufwendungen und zahlt monatlich 323 € berücksichtigungswürdige Schulden ab (etwa für eine gemeinsam angeschaffte Familienwohnung). Sein bereinigtes Nettoeinkommen beträgt demzufolge: 2.400 € - 120 € (berufsbedingte Aufwendungen) - 328 € (Schulden) = 1.957 €

Die Ehefrau (F) betreut das gemeinsame dreijährige Kind und ist halbtags berufstätig mit einem Nettoeinkommen von 1.000 €. Auch sie hat 5 % berufsbedingte Aufwendungen. Ihr bereinigtes Nettoeinkommen beträgt daher 950 €.

M ist als nicht betreuender Elternteil verpflichtet, Barunterhalt für das gemeinsame Kind zu leisten. Dieser Kindesunterhalt wird von den Gerichten entsprechend der Düsseldorfer Tabelle (vgl. hierzu unten B. Die Scheidung 2. Der Unterhaltsanspruch), aus dem Einkommen des M berechnet. Dabei ist das hälftige Kindergeld in Abzug zu bringen. Der so errechnete Kindesunterhalt in Höhe von 257 € ist für die Berechnung des Ehegattenunterhalts vom bereinigten Nettoeinkommen des M abzuziehen. Für die weitere Berechnung ergibt sich so ein Betrag von 1.700 €.

Bei der Unterhaltsberechnung ist beiden Ehegatten von ihrem jeweiligen bereinigten Nettoeinkommen ein Erwerbstätigenbonus in Höhe von 1/10 zu gewähren. Bei M

ist dies 1/10 von 1.700 €, also 170 €, bei F ist dies 1/10 von 950 €, also 95 €.

Nach Abzug der beiden Boni verbleiben an berücksichtigungsfähigen Einkünften für M 1.530 € und für F 855 €, damit in der Summe 2.385 €.

Nach dem Halbteilungsgrundsatz steht jedem davon die Hälfte zu, also 1.192,50 €. Dies ist der Bedarf beider Eheleute.

Zur Berechnung des Unterhalts von F ist von ihrem Bedarf in Höhe von 1.192,50 € ihr bereinigtes Nettoeinkommen (bei welchem auch ihr Erwerbstätigenbonus berücksichtigt wurde) in Höhe von 855 € abzuziehen. Gegenüber M hat sie also einen Anspruch in Höhe von gerundet 338,00 €.

Der Unterhalt ist als monatliche Geldrente zu leisten.

d. Unterhalt für die Vergangenheit

Grundsätzlich soll der Unterhalt zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse dienen. Zudem soll sich der Unterhaltsverpflichtete rechtzeitig auf die gegen ihn geltend gemachten Unterhaltsansprüche einstellen können. Unterhalt kann daher nur sehr eingeschränkt für die Vergangenheit verlangt werden. Hierzu muss der Berechtigte den Verpflichteten zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen aufgefordert haben oder der Verpflichtete muss mit der Unterhaltszahlung in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch muss eingeklagt worden sein. Für den Anspruch auf Sonderbedarf gelten diese Einschränkungen für das vorausgegangene Jahr nicht. Sonderbedarf ist ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf, beispielsweise Umzugskosten.

Die Trennung

e. Ende

Der Trennungsunterhalt endet am Tag der Rechtskraft der Scheidung oder eines – nicht nur vorübergehenden – erneuten Zusammenlebens der Ehegatten. Ab der Scheidung ist bei Vorliegen eines so genannten Unterhaltstatbestands unter Umständen ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt gegeben (siehe hierzu weiter unten unter B. Die Scheidung 2. Der Unterhaltsanspruch). Leben die Eheleute erneut dauerhaft zusammen, schulden sie sich gegenseitig den so genannten Familienunterhalt. Informationen über diesen finden Sie in der von uns herausgegebenen Broschüre „Das Eherecht – praktische Hinweise“.

2. Hausratsverteilung und Ehewohnung bei Getrenntleben

a. Ehewohnung

Von einer Ehewohnung spricht man, wenn beide Eheleute Räumlichkeiten als gemeinsame Unterkunft benutzen.

Während der Trennungszeit gilt die nicht widerlegbare Vermutung, dass der Ehegatte, der nach der Trennung aus der Ehewohnung ausgezogen ist und innerhalb von sechs Monaten nach seinem Auszug nicht ernsthaft erklärt hat, zurückkehren zu wollen, dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Liegt ein solcher Fall nicht vor, kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil von dieser zur alleinigen Nutzung überlässt, wenn die Ehegatten getrennt voneinander leben und die Nutzungsüberlassung auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbilli-

ge Härte zu vermeiden. Bei der Beurteilung, ob eine unbillige Härte vorliegt, sind insbesondere die Interessen im Haushalt lebender Kinder zu berücksichtigen sowie das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte (wie Erbbaurecht oder Wohnrecht) eines der Ehegatten an der Wohnung.

Wenn ein Ehegatte den anderen widerrechtlich und vorsätzlich verletzt hat oder mit einer solchen Verletzung gedroht hat, ist dem Verletzten bzw. Bedrohten in der Regel die Gesamtwohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen.

Wurde einem Ehepartner die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, hat der andere dies zu akzeptieren. Er kann von dem Nutzungsberechtigten Ehepartner jedoch eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

b. Haushaltssachen

Haushaltsgegenstände sind alle Gegenstände, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Ehegatten und Kinder für das gemeinsame Zusammenleben bestimmt sind.

Grundsätzlich können die Ehegatten voneinander die ihnen jeweils gehörenden Haushaltsgegenstände heraus verlangen, wenn sie getrennt leben. Ein Ehepartner ist jedoch verpflichtet, auch eigene Gegenstände dem anderen zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines eigenen Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Durch die Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben bleiben die Eigentums-

verhältnisse an diesen in der Regel nicht verändert, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.

Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.


Wenn die Ehegatten sich nicht einigen können, entscheidet das zuständige Familiengericht über die Überlassung der Haushaltsgegen-

stände. Dieses kann hierbei eine angemessene Vergütung für die Benutzung dieser Gegenstände festsetzen.

3. Auskunftsanspruch bei gesetzlichem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Bereits ab dem Getrenntleben kann ein Ehegatte von dem anderen Auskunft über dessen Vermögen im Zeitpunkt der Trennung verlangen. 🐾

B. DIE SCHEIDUNG

 Die Ehe wird durch einen Scheidungsbeschluss des Familiengerichts aufgelöst. Voraussetzung für die Scheidung ist nach heutigem Recht das Scheitern der Ehe. Das Schuldprinzip wurde bereits in den 70iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgegeben. Gleichgültig für die Scheidung ist somit, ob ein oder beide Ehegatten die Verantwortung für das Scheitern der Ehe tragen.

Durch die Scheidung enden die Wirkungen der Ehe (vergleiche zu den Wirkungen einer Ehe die von uns herausgegebene Broschüre „Das Eherecht – praktische Hinweise“). Dafür beginnt mit der Rechtskraft der Scheidung ein möglicherweise bestehender nachehelicher Unterhaltsanspruch und in einer Vielzahl von Fällen ist ein Versorgungsausgleich durchzuführen. Lebten die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, kann daneben eventuell ein Anspruch auf Zugewinnausgleich bestehen.

1. Voraussetzung

- Voraussetzung für eine Scheidung ist in aller Regel eine einjährige Trennungszeit der Eheleute. Beantragen danach beide Ehegatten die Scheidung oder stimmt ein Ehegatte dem Scheidungsantrag des anderen zu, wird das Scheitern der Ehe vermutet. Verweigert ein Ehepartner die Zustimmung zur Scheidung, muss das Gericht feststellen, ob die Ehe gescheitert ist.
- Nach einer dreijähriger Trennungszeit wird die für eine Ehescheidung erforderliche Zerrüttung unwiderleglich vermutet. Gleichgültig ist dann,

ob sich ein Ehegatte der Scheidung widersetzt und damit eine so genannte streitige Scheidung vorliegt.

- Wenn die Eheleute noch kein Jahr getrennt gelebt haben, kann die Ehe nur ausnahmsweise und nur dann geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragssteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine solche Härte liegt beispielsweise vor, wenn ein Ehepartner den anderen oder die gemeinsamen Kinder misshandelt.
- Nur in äußersten Ausnahmefällen wird trotz Scheiterns der Ehe und Ablauf der erforderlichen Trennungszeit keine Scheidung ausgesprochen. Ein solcher Ausnahmefall kann etwa vorliegen, wenn ein gemeinsames Kind eine ernstzunehmende Suizidabsicht für den Fall der Scheidung seiner Eltern ankündigt.

2. Der Unterhaltsanspruch

Bei der Beurteilung eines möglichen Unterhaltsanspruchs ist zwischen dem Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten und dem für möglicherweise vorhandene gemeinsame Kinder zu unterscheiden. Der geschiedene Ehegatte hat gegenüber seinem ehemaligen Ehepartner unter den unten dargestellten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhalt. Daneben hat ein gemeinsames Kind einen eigenen Unterhaltsanspruch gegenüber beiden Elternteilen. Der Elternteil, bei dem ein minderjähriges Kind wohnt und der das Kind betreut, leistet seinen Unterhaltsanteil in der Regel durch die Betreuung des Kindes. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat den Unterhalt finanziell zu leisten.

Volljährige Kinder, die ihren Bedarf noch nicht selbst decken können – zum Beispiel, weil sie sich in Ausbildung befinden oder studieren – haben beiden Elternteilen gegenüber einen Anspruch auf Barunterhalt. Der Anteil beider Eltern an dem zu leistenden Unterhalt richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einkommen zueinander.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von Kindern orientiert sich deutschlandweit an der so genannten Düsseldorfer Tabelle, welche auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter www.olg-duesseldorf.nrw.de > Service > Düsseldorfer Tabelle abrufbar ist.

Für den nachehelichen Unterhalt gilt allgemein der Grundsatz der Eigenverantwortung. Jeder Ehepartner ist nach der Scheidung für seinen Unterhalt grundsätzlich selbst verantwortlich.

Der Gesetzgeber hat in § 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuches diesen Grundsatz wie folgt festgeschrieben! *„Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.“*

a. Unterhaltstatbestände

Das Gesetz zählt eine Reihe von so genannten Unterhaltstatbeständen auf. Damit sind die Fallgruppen gemeint, in denen der geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinem ehemaligen Ehepartner haben kann. Diese sind

- Unterhalt wegen der Betreuung eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder (Betreuungsunterhalt),
- Unterhalt wegen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen,

- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit,
- Aufstockungsunterhalt,
- Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung und
- Billigkeitsunterhalt.

Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Kindesbetreuung besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes. Dieser Basisunterhalt verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Im Rahmen der Billigkeitsbewertung sind vor allen Dingen die Belange des Kindes und die jeweiligen individuellen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Daneben ist auch die nacheheliche Solidarität, die Gestaltung der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie die Dauer der Ehe in die Bewertung einzubeziehen. Insbesondere ist dabei das während der Ehezeit gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung zu beachten.

Ein Unterhaltsanspruch wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen besteht solange und soweit eine Erwerbstätigkeit aus diesen Gründen von einem Ehepartner nicht erwartet werden kann. Dabei muss die Krankheit, das Alter oder das Gebrechen zum Zeitpunkt der Scheidung oder im Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand vorliegen. Bei dem Unterhaltsanspruch wegen Alters ist zu beachten, dass grundsätzlich bis zur Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand eine Erwerbspflicht besteht. Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Alters kann auch dann gegeben sein, wenn beide Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits eine Altersrente bezogen haben. Ebenso kann ein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit oder Gebrechen auch

Die Scheidung

dann vorliegen, wenn die unterhaltsberechtigten Person schon bei der Eheschließung krank war.

Ein Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit kommt in Betracht, wenn einer der Eheleute nach der Scheidung oder nach dem Ende eines der anderen Unterhaltstatbestände keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Bei der Beurteilung, ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, sind die Ausbildung, die Fähigkeiten, das Lebensalter, der Gesundheitszustand sowie die ehelichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Dauer der Pflege oder Erziehung gemeinsamer Kinder in Betracht zu ziehen. Der erwerbslose Ehepartner muss auch Umstellungen in Kauf nehmen und sich, soweit nötig, ausbilden, fortbilden oder umschulen lassen.

Wenn ein Ehepartner etwa zwei bis drei Jahre seinen Lebensbedarf eigenständig bestreiten konnte, kommt ein Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit nicht mehr in Betracht.

Ein Aufstockungsunterhaltsanspruch kann gegeben sein, wenn die Einkünfte eines Ehegatten aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht zu seinem vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen ausreichen. Im Rahmen des Aufstockungsunterhalts erhält er die Differenz zwischen den eigenen Einkünften und seinem vollen Unterhaltsbedarf (vergleiche c. Umfang).

Ein Unterhaltsanspruch für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung kommt in den Fällen in Betracht, in denen ein Ehepartner seine Schul- oder Berufsausbildung in Erwartung der Ehe oder während der Ehezeit

abgebrochen hat oder eine solche deshalb nicht aufgenommen hat. Wenn ein erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zu erwarten ist, hat der geschiedene Ehegatte während der Zeit der notwendigen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung einen Unterhaltsanspruch.

Ein Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen wird nur in besonderen Einzelfällen gewährt. Ein solcher Anspruch kann etwa vorliegen, wenn der bedürftige Ehepartner ein von beiden Eheleuten gemeinsam aufgenommenes Pflegekind betreut.

b. Beginn

Der Unterhaltsanspruch beginnt am Tag der Rechtskraft der Scheidung. Davor besteht möglicherweise ein Anspruch auf Trennungsunterhalt (dazu siehe oben unter A. Die Trennung 1. Unterhaltsanspruch während der Trennung).

c. Umfang

Vom Unterhaltsanspruch ist der gesamte Lebensbedarf einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alters- und Invaliditätsversorgung umfasst. Die Höhe richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, also den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Eheleute während der Ehezeit geprägt haben. Jedoch sind in der Regel auch Änderungen der Einkommensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen, es sei denn diese sind durch eine vorwerfbare Verletzung der Erwerbspflicht oder eine unerwartete Einkommenssteigerung verursacht. Nimmt ein Ehegatte nach der Scheidung erstmals eine Erwerbstätigkeit auf oder weitet diese aus, werden auch diese Einkünfte als eheprägend berücksichtigt.

Zur Ermittlung der konkreten Höhe siehe die Ausführungen unter A. Die Trennung 1. Unterhaltsanspruch während der Trennung c. Höhe).

Auch der nacheheliche Unterhalt ist durch eine monatliche Rente im Voraus zu leisten.

d. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht nur so lange und so weit, wie der Unterhaltsberechtigte bedürftig und der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig ist.

Eine Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten liegt in der Höhe vor, in der sein voller ehe-angemessener Unterhaltsbedarf nicht durch eigene Einkünfte gedeckt ist. Bevor eine Bedürftigkeit bejaht werden kann, muss der Unterhaltsbedürftige in der Regel auch sein Vermögen verwerten. Nur wenn eine Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen unbillig wäre, darf diese unterbleiben.

Der Unterhaltsverpflichtete ist leistungsfähig, wenn er die finanziellen Mittel zur Leistung des Unterhalts zur Verfügung hat (siehe hierzu die Erläuterungen unter A. Die Trennung 1. Unterhaltsanspruch während der Trennung b. Voraussetzungen).

e. Möglichkeit von Herabsetzung und Befristung

Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt können der Höhe nach und zeitlich begrenzt werden. Eine solche Begrenzung kommt um so eher in Betracht, je weniger sich die Ehe nachteilig auf die Möglichkeit des Unterhaltsberechtigten auswirkt hat, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

Durch eine solche – kombinierte – Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs ist es möglich, den Unterhalt allmählich auslaufen zu lassen. Dabei wird der volle, anhand der ehelichen Lebensverhältnisse ermittelte Unterhaltsanspruch zunächst auf die niedrigere Bemessungsgrundlage des angemessenen Lebensbedarfs herabgesetzt, bevor er schließlich vollständig endet.

Zu beachten ist jedoch, dass sich eine derartige Beschränkung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs nicht nachteilig auf gemeinsame Kinder auswirken darf.

f. Möglichkeit von Herabsetzung und Befristung wegen grober Unbilligkeit

Der Unterhaltsanspruch kann darüber hinaus herabgesetzt, befristet oder ganz versagt werden, wenn und soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre. Eine solche grobe Unbilligkeit nimmt das Gesetz in den folgenden Fällen an:

- Die Ehe dauerte nur kurz, das heißt nicht länger als zwei bis drei Jahre. Hierbei kann jedoch die Zeit zu berücksichtigen sein, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes Unterhalt verlangen kann,
- der Berechtigte lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner,
- der Berechtigte hat sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht,

Die Scheidung

- der Berechtigte hat seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt, zum Beispiel durch freiwillige Kündigung seiner Arbeitsstelle,
- der Berechtigte hat sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt,
- der Berechtigte hat vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, erheblich verletzt,
- dem Berechtigten fällt ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last. Ein solches Fehlverhalten kann etwa darin liegen, dass die unterhaltsberechtigte Person dauerhaft das Umgangsrecht der unterhaltspflichtigen Person mit den gemeinsamen Kindern vereitelt oder
- es liegt ein anderer Grund vor, der ebenso schwer wiegt wie die ausdrücklich aufgezählten Gründe.

g. Unterhalt für die Vergangenheit

Der geschiedene Ehegatte kann nahehelichen Unterhalt nur unter engen Voraussetzungen für die Vergangenheit verlangen.

Für den so genannten Sonderbedarf, einen unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarf, kann der Berechtigte für das vorausgegangene Jahr grundsätzlich ohne Einschränkung Unterhalt verlangen. Sonderbedarf können etwa die Kosten eines Umzugs sein.

Den gewöhnlichen Unterhalt für die Vergangenheit kann der Berechtigte nur von dem Zeitpunkt an fordern,

- zu welchem er den Verpflichteten zum Zweck der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert hat, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen,

- zu welchem er den Unterhaltsanspruch eingeklagt hat
- oder zu welchem der Verpflichtete mit der Zahlung in Verzug gekommen ist.

Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit kann Unterhalt nur verlangt werden, wenn sich der Verpflichtete der Leistung absichtlich entzogen hat.

h. Auskunftsanspruch

Die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen und Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.

Ein solcher Auskunftsanspruch besteht in der Regel alle zwei Jahre.

3. Der Zugewinnausgleich

Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wird bei einer Scheidung der während der Ehezeit erworbene Zugewinn zwischen beiden geteilt.

a. Voraussetzung: Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Wenn die Eheleute keine abweichende Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrages getroffen haben, leben sie automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Nur wenn die Eheleute im Rahmen eines Ehevertrages entweder den Güterstand der Gütertrennung oder den Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt haben, wird bei der Scheidung kein Zugewinnausgleich

durchgeführt. Bei dem Güterstand der Gütertrennung findet bei der Scheidung kein Ausgleich statt, bei der Gütergemeinschaft werden nach Beendigung des Güterstandes – etwa durch Scheidung – zunächst die Verbindlichkeiten getilgt und sodann wird der verbleibende Überschuss zwischen den Eheleuten geteilt.

Bei der Zugewinngemeinschaft betreut jeder Ehepartner während der Ehezeit sein eigenes Vermögen selbst und haftet nur für seine eigenen Schulden. Es besteht kein gemeinschaftliches Vermögen mit dem anderen Ehepartner. Erst bei der Scheidung kommt es zu einem Ausgleich des während der Ehezeit erworbenen Vermögens. Hierbei wird das Vermögen geteilt, welches die Eheleute während der Ehezeit erarbeitet haben.

b. Berechnung

Zur Berechnung eines möglichen Zugewinnausgleichsanspruchs wird zunächst festgestellt, welchen Zugewinn beide Ehegatten während der Ehezeit erwirtschaftet haben. Dies geschieht durch Ermittlung des jeweiligen Anfangs- und Endvermögens beider Eheleute. Dabei stellt das Anfangsvermögen das jeweilige Vermögen beider Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung dar. Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens ist - bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs anlässlich einer Scheidung - der Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, also der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten durch das Gericht zugestellt wird. Verbindlichkeiten des jeweiligen Ehegatten werden bei der Ermittlung des Anfangs- und Endvermögens jeweils mit seinen vorhandenen positiven Vermögenswerten verrechnet. Den Zugewinn ermittelt man, indem man das Anfangsver-

mögen von dem Endvermögen abzieht. Anfangs- und Endvermögen sind somit bloße Rechenpositionen.

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs besteht keine Ausgleichspflicht für durch Erbschaft oder Schenkung erworbenes Vermögen. Dieses Vermögen wird daher dem Anfangsvermögen des bedachten Ehegatten hinzugerechnet.

Die Höhe seines Anfangsvermögens hat jeder Ehegatte selbst nachzuweisen. Dabei kann das Anfangsvermögen auch negativ sein.

Bei der Berechnung des Endvermögens wird zu den vorhandenen Vermögenswerten solches Vermögen hinzugerechnet, welches ein Ehepartner in den vorausgegangenen zehn Jahren verschwendet oder in der Absicht, den anderen Ehegatten zu schädigen, weggegeben hat.

Die beiden Zugewinnwerte der Eheleute werden in einem nächsten Schritt miteinander verglichen. Wenn der Zugewinn eines Ehegatten den des anderen übersteigt, steht dem anderen die Hälfte des Überschusses als Ausgleichsforderung zu.

Beispiel:

Der Ehemann hat vor der Eheschließung ein Vermögen von 20.000 €. Zum Zeitpunkt der Berechnung des Zugewinnausgleichs hat er ein Vermögen von 40.000 €. Sein Zugewinn beträgt damit 20.000 € [40.000 € - 20.000 €].

Die Ehefrau geht ohne Vermögen in die Ehe und erwirbt während der Ehezeit ein Vermögen von 100.000 €. Ihr Zugewinn beträgt demzufolge 100.000 € [100.000 € - 0].

Die Ehefrau hat damit während der Ehezeit einen höheren Zugewinn als Ihr Mann erlangt. Ihr Überschuss

Die Scheidung

beträgt 80.000 € [Zugewinn der Ehefrau -20.000 € Zugewinn des Ehemanns].

Dem Ehemann steht nun die Hälfte des Überschusses, also 40.000 € [80.000 € durch zwei] als Ausgleichsforderung zu.

Die Ausgleichsforderung ist auf Geld gerichtet und grundsätzlich begrenzt durch das positive Vermögen des Ausgleichspflichtigen. Nur in Ausnahmefällen ist auf Antrag des Ausgleichsberechtigten im Rahmen des Zugewinnausgleichsanspruchs eine Zuweisung von bestimmten Vermögensgegenständen möglich.

Nur in Ausnahmefällen kommt ein Ausschluss des Zugewinnausgleichsanspruchs wegen grober Unbilligkeit in Betracht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein an und für sich ausgleichsberechtigter Ehegatte längere Zeit die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus der Ehe ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat.

Auf Antrag kann das Familiengericht eine Ausgleichsforderung stunden, wenn die sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Ausgleichsberechtigten zur Unzeit erfolgen würde. Dies ist etwa der Fall, wenn sich andernfalls die Wohnverhältnisse oder sonstigen Lebensverhältnisse gemeinschaftlicher Kinder nachhaltig verschlechtern würden.

c. Auskunftsanspruch

Ist der Güterstand beendet oder die Scheidung von einem der Ehegatten beantragt, können beide Eheleute voneinander Auskunft über das Vermögen des anderen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen sowie Auskunft über das Vermögen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und End-

vermögens maßgeblich ist. Darüber hinaus können sie die Vorlage von Belegen fordern.

4. Der Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich besteht darin, die Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung, welche die Eheleute während der Ehezeit erworben haben, auszugleichen. Ähnlich wie beim Zugewinnausgleich wird davon ausgegangen, dass die erworbenen Anrechte das Ergebnis der gemeinsamen Lebensleistung der Ehegatten sind und daher zur Versorgung beider Ehegatten dienen sollen. Daher sind diese Anrechte bei einer Scheidung zu teilen.

Nach der seit dem 1. September 2009 geltenden Rechtslage wird die Teilung durchgeführt, indem alle Anrechte, die beide Ehegatten jeweils erwirtschaftet haben, jeweils hälftig zwischen ihnen aufgeteilt werden. Die Ehefrau erhält damit die Hälfte jedes vom Ehemann in der Ehezeit erworbenen Anrechts und der Ehemann erhält die Hälfte jedes von der Ehefrau in der Ehezeit erworbenen Anrechts. Dabei sind Renten- und Versorgungsanrechte aller Art auszugleichen. Dies betrifft Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Beamtenversorgung, aus berufsständischer Versorgung, aus betrieblicher Altersvorsorge und aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Geteilt werden grundsätzlich nur Anrechte, die auf eine Rente gerichtet sind. Anrechte aus Verträgen nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz oder dem Betriebsrentengesetz werden aber auch dann ausgeglichen, wenn sie eine Kapitalleistung zum Gegenstand haben.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs teilt das Familiengericht nur die während der Ehezeit erworbenen Ansprüche.

a. Vereinbarungen der Ehegatten

Den Ehegatten steht es frei, eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich zu treffen. Wenn die Vereinbarung keinen der beiden Ehegatten unangemessen benachteiligt, ist das Familiengericht an diese gebunden. Grundsätzlich können die Ehegatten den Versorgungsausgleich hinsichtlich einzelner Anrechte oder auch vollständig ausschließen. Sie können zudem vereinbaren, dass der Versorgungsausgleich durch eine einmalige Ausgleichszahlung des Ehegatten mit dem ausgleichenden Anrecht nach der Scheidung erfolgt. Darüber hinaus können Sie eine umfangliche Scheidungsfolgenvereinbarung treffen, in der sie sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche untereinander regeln (Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, Aufteilung der Haushaltsgegenstände und der Wohnung). Diese Vereinbarung muss allerdings notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden. Zudem muss sie einer Inhalts- und Ausübungskontrolle stand halten. Dies bedeutet, dass sie keinen der beiden Ehegatten in sittenwidriger Weise einseitig benachteiligen darf.

b. Durchführung der Teilung

Die Anrechte werden in der Regel im Rahmen einer sogenannten internen Teilung ausgeglichen. Diese geschieht, indem innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems eine hälftige Teilung durchgeführt wird. Dadurch erhält der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen, ausgleichspflichtigen, Ehegatten.

Nur in Ausnahmefällen kommt eine externe Teilung in Betracht. Hierbei erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen Anspruch auf

eine Versorgung bei einem von ihm ausgewählten anderen Versorgungsträger.

c. Ausnahme von der Teilung

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beim Familiengericht beantragt. Zudem können die Ehegatten den Versorgungsausgleich ausschließen (siehe oben unter 4.a. Vereinbarungen der Ehegatten). Auch bei einer nur geringfügigen Differenz der Anrechte oder bei einem nur geringen Ausgleichswert soll ein Ausgleich unterbleiben. Schließlich findet ein Versorgungsausgleich nicht statt, wenn ein solcher wegen der gesamten Umstände des Einzelfalls grob unbillig wäre.

d. Sonderfall schuldrechtliche Ausgleichszahlung

Wenn ein Anrecht bei der Scheidung nicht ausgeglichen wurde (etwa weil es nicht ausgleichsreif war), kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten den Ausgleichswert dieses Anrechts als anteilige monatliche Zahlung verlangen, sobald der ausgleichspflichtige Ehegatte selber eine Versorgung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht bezieht und der ausgleichsberechtigte Ehegatte entweder eine eigene laufende Altersversorgung erhält, die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.

5. Ehwohnung und Haushaltsgegenstände

Für die Zeit nach der Scheidung kann grundsätzlich jeder Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Ehwohnung sowie die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haus-

haltsgegenstände überlässt. Mit seinem Antrag wird er Erfolg haben, wenn er auf die Nutzung der Wohnung bzw. der Haushaltsgegenstände unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

a. Die Ehewohnung

Bei einer Mietwohnung übernimmt der Ehepartner, der in der Wohnung bleiben darf, das Mietverhältnis, gleichgültig, welcher Ehegatte zuvor Mieter war.

Steht die Wohnung im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten, haben beide einen Anspruch darauf, dass zwischen ihnen ein Mietvertrag abgeschlossen und eine ortsübliche Miete bezahlt wird.

Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte, der kein Benutzungsrecht zugesprochen erhalten hat, Alleineigentümer der Wohnung ist. In diesem Fall kann die Wohnung jedoch nur dann dem Ehegatten zugesprochen werden, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

b. Haushaltsgegenstände

Die Haushaltsgegenstände im gemeinsamen Eigentum der Eheleute erhält derjenige, der im stärkeren Maß auf diese angewiesen ist. Der andere kann hierfür eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen. Die Haushaltsgegenstände, die einem der beiden Ehegatten alleine gehören, erhält dieser. Der andere hat auf diese keinen Anspruch.

6. Namensrecht

Geschiedene Ehegatten behalten als Familiennamen den gemeinsamen Ehenamen, wenn sie nicht ihren vorher geführten Namen oder ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

7. Auswirkung der Scheidung auf gemeinsame Kinder

a. Elterliche Sorge

Grundsätzlich bleibt das gemeinsame Sorgerecht erhalten, wenn sich die Eltern trennen oder scheiden lassen. Zum Gelingen der gemeinsamen elterlichen Sorge sind die Eltern verpflichtet, in den Angelegenheiten des Kindes miteinander und nicht gegeneinander zu handeln.

Das Gericht entscheidet über die elterliche Sorge lediglich auf entsprechenden Antrag eines Elternteils. Einem solchen Antrag ist nur stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge oder von Teilen hiervon (z.B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts) auf den Antragsteller dem Wohl des gemeinsamen Kindes am besten entspricht.

Leben die Eltern getrennt, müssen sie sich nur in Fragen von erheblicher Bedeutung für das Kind beraten und einigen. Über Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alleine entscheiden.

Beispiel:

Eine Frage von erheblicher Bedeutung ist die Schulaufwahl. Wenn die Mutter den gemeinsamen Sohn in einer Waldorfschule anmelden möchte, der Vater jedoch auf der Anmel-

derung in einer Regelschule besteht, darf keiner der beiden Elternteile allein entscheiden, sondern sie müssen eine Einigung finden.

Gelingt den Eltern bei Fragen von erheblicher Bedeutung für ihre Kinder keine Einigung, können sie bei Gericht beantragen, die Entscheidungsbefugnis für diese Angelegenheit übertragen zu erhalten. Das Gericht überträgt dem Elternteil die Entscheidungsbefugnis, dessen Vorschlag für das Kindeswohl am besten ist.

b. Umgangsrecht

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen und beide Elternteile sind zum Umgang mit ihrem Kind berechtigt und verpflichtet. Gleichgültig ist, ob die Eltern verheiratet, getrennt oder geschieden sind. Das Umgangsrecht gibt jedem Elternteil die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen. Das Umgangsrecht soll es dem umgangsberechtigten Elternteil ermöglichen, sich vom körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Ansprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen. Ziel des Umgangsrechts ist darüber hinaus, dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen und dem Kind neben dem sorgenden Elternteil auch den anderen Elternteil als Bindungspartner zu erhalten. Dadurch, dass die Beziehung auch zu dem anderen Elternteil so gut wie möglich aufrecht erhalten bleibt, soll der faktische Verlust eines Elternteils vermieden werden.


Grundsätzlich bestimmen die Eltern den Umgang des Kindes. Sind beide Elternteile auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam sorgeberechtigt (siehe hierzu unter 7.a. Elterliche

Sorge), können sie den Umgang des Kindes nur in beiderseitigem Einverständnis bestimmen.

Die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechts ist gesetzlich nicht geregelt. Die Beteiligten, also der oder die Sorgeberechtigten und der Umgangsberechtigte, vereinbaren untereinander, wann und wie der Umgang stattfinden soll. Können sie sich nicht einigen, kann jeder Umgangsberechtigte das Familiengericht anrufen. Dieses hat dann den Umgang von Amts wegen zu regeln. Dabei ist es sinnvoll, wenn der Umgangsberechtigte mitteilt, wie er sich die Ausgestaltung des Umgangs vorstellt. Das Familiengericht trifft seine Entscheidung unter Beachtung des Kindeswohls und der berechtigten Wünsche des Umgangsberechtigten. Dabei kann die Entscheidung – je nach dem konkreten Einzelfall – einen ganz unterschiedlichen Inhalt haben. So kann etwa ein Besuch ein bis zweimal im Monat für wenige Stunden, monatlich an einem oder mehreren Wochenenden oder ein Umgang in Zeitblöcken festgelegt werden. Auch kann das Familiengericht genaue Regelungen für Ferien und Feiertage treffen.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht nur einschränken, wenn und soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer darf das Umgangsrecht eines Elternteils nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

c. Hilfe bei der Regelung


Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, das sie bei der Entwicklung einer einvernehmlichen Regelung für das Sorgerecht und das Umgangsrecht unterstützt. Eine solche Beratung bieten auch freie Träger der Jugendhilfe an, etwa kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen. 

Das Verfahren vor dem Familiengericht

C. DAS VERFAHREN VOR DEM FAMILIENGERICHT

1. Zuständigkeiten

a. Sachliche Zuständigkeit

 Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Bei dem Familiengericht handelt es sich um eine Abteilung des Amtsgerichts.

Insbesondere ist das Familiengericht sachlich zuständig für

- Ehesachen: das sind Verfahren auf Scheidung der Ehe, Aufhebung der Ehe oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe,
- Kindschaftssachen: das sind hauptsächlich Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind, die Regelung des Umgangsrechts des Kindes sowie die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen,
- Versorgungsausgleichsachen,
- Unterhaltsachen,
- Güterrechtsachen: dies sind alle Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, insbesondere auch den Zugewinnausgleich und
- sonstige Familiensachen.

b. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für Ehesachen bestimmt sich in folgender Reihenfolge: Zunächst ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Elternteils zuständig, bei dem alle gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sind. Falls es einen solchen nicht gibt, ist das Gericht des gewöhnli-

chen Aufenthaltes des Elternteils zuständig, bei dem ein Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ist, wenn bei dem anderen Elternteil keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sind. Gibt es auch ein solches Gericht nicht, ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Ehegatten zuständig, der am letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten lebt. Ist auch ein solches Gericht nicht vorhanden, ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners zuständig, sonst das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Bei Anträgen bezüglich anderer Familiensachen, über die im sogenannten Verbund mit der Ehescheidung entschieden werden soll (vergleiche hierzu unter C. 6.b. Scheidungsverbund), ist das Gericht der Ehesache zuständig.

Für die Anträge bezüglich anderer Familiensachen, über die gesondert entschieden werden soll, bestimmt sich die örtliche ausschließliche Zuständigkeit des Familiengerichts wie folgt:

- Bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder oder volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden: nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bzw. des Elternteils, der befugt ist, für das minderjährige Kind zu handeln. An diesem Gericht kann gleichzeitig mit einem Antrag auf Kindesunterhalt auch ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt geltend gemacht werden.
- Bei anderen Unterhaltsansprüchen: in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person.

Das Verfahren vor dem Familiengericht

- Bei Kindschaftssachen: in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes.
- Bei Ehewohnungs- und Haushaltssachen: nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung der Ehegatten, ansonsten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners und zuletzt nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers.

2. Notwendigkeit einer rechtsanwaltlichen Vertretung

Wer sich scheiden lassen möchte, muss sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner braucht eine anwaltliche Vertretung, wenn Anträge gestellt werden sollen. Eine anwaltliche Vertretung ist nur dann nicht notwendig, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner lediglich dem Scheidungsantrag oder dessen Rücknahme zustimmen oder die Zustimmung widerrufen möchten.

Auch in Unterhaltsachen, Güterrechtssachen und sonstigen Familiensachen, die Familienstreitsachen sind, müssen sich die Beteiligten vor dem Familiengericht anwaltlich vertreten lassen.

3. Verfahrenskostenhilfe

Wer nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten und seine Rechtsanwaltskosten zu tragen oder wer nur in Raten die Kosten begleichen kann, kann beim Familiengericht Verfahrenskostenhilfe beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller oder die Antragsstellerin bedürftig ist und seine bzw. ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat.

4. Einstweilige Anordnung

Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbstständiges Verfahren. In diesem Verfahren müssen sich die Beteiligten nicht anwaltlich vertreten lassen.

5. Anhörung der Eheleute und der Kinder

Bei Ehesachen ordnet das Gericht in aller Regel das persönliche Erscheinen beider Ehepartner an und hört diese in der mündlichen Verhandlung an.

Wenn aus der Ehe gemeinschaftliche minderjährige Kinder hervorgegangen sind, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht an und weist auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten hin.

In Verfahren, die die Personensorge für ein Kind betreffen, muss das Familiengericht darüber hinaus grundsätzlich das Kind persönlich anhören.

6. Besonderheiten beim Scheidungsverfahren

a. Scheidungsantrag

Die Antragschrift, mit der die Scheidung beantragt wird, muss enthalten:

- Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthalts,
- die Erklärung, ob die Ehegatten eine Regelung über die elterliche Sorge, den Umgang und die Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern sowie die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat getroffen haben und

Das Verfahren vor dem Familiengericht

- die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, bei einem anderen Gericht anhängig sind.

Der Antragschrift sollen Abschriften der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder beigelegt werden.

b. Scheidungsverbund

Im Falle einer Scheidung ist häufig zugleich eine Anzahl von so genannten Scheidungsfolgesachen zu regeln. Über diese entscheidet das Gericht gleichzeitig mit der Scheidung, wenn sie rechtzeitig bei ihm anhängig gemacht wurden (so genannter Scheidungsverbund).


Dadurch sollen für die Ehegatten mit Anspruch der Scheidung alle mit dieser verbundenen Folgen erkennbar sein. Im Scheidungsverbund verhandelt und entscheidet das Familiengericht – soweit ein diesbezüglicher rechtzeitiger Antrag gestellt wird – über:

- Versorgungsausgleichssachen – in der Regel auch ohne Antrag der Beteiligten,
- Unterhaltssachen, die den Unterhalt gegenüber eines gemeinsamen minderjährigen Kindes oder den nahehelichen Unterhalt betreffen,
- Ehwohnungs- und Haushaltssachen,

- Güterrechtssachen und
- Kindschaftssachen, soweit sie die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen minderjährigen Kindes betreffen, wenn das Gericht die Einbeziehung in den Verbund aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht erachtet.

Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann das Gericht einem Scheidungsantrag stattgeben, ohne zugleich über alle Folgesachen zu entscheiden. Dies ist z.B. dann möglich, wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass dies auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache für den Antragsteller eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

c. Kosten

In aller Regel tragen die Ehegatten die Gerichtskosten der Scheidungssache und der Folgesachen je zur Hälfte. Daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten selbst. In besonderen Fällen kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig aufteilen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine hälftige Kostenteilung im Hinblick auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhalts- oder Gütersache unbillig wäre. 

Das Verfahren vor dem Familiengericht

D. EHEN MIT AUSLANDBEZUG

Bei Ehen mit Auslandsbezug, also wenn einer oder beide Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeiten haben, können andere als die vorstehend beschriebenen Regeln und Wirkungen gelten. Grundsätzlich bestimmt das Internationale Privatrecht (IPR), auch Kollisionsrecht genannt, welche unter mehreren – möglicherweise sich widersprechenden – in Betracht kommenden Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet.


Konkret bedeutet dies Folgendes: Wenn beispielsweise ein mit einer Türkin verheirateter Deutscher sich scheiden lassen will oder ein in Deutschland lebender Däne sich von seiner, ebenfalls in Deutschland lebenden, ungarischen Ehefrau, ist nach dem IPR zu bestimmen, ob das deutsche Recht auf die Scheidung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen anzuwenden ist, oder das türkische (im ersten Beispiel) oder das dänische bzw. ungarische Recht (im zweiten Beispiel).

Dabei ist zu beachten, dass jeder Staat ein anderes Internationales Privatrecht hat. Aus der Sicht des Auslands kann daher auf ein und densel-

ben Fall eine ganz andere Rechtsordnung als nach unserem IPR anzuwenden sein. Man muss daher immer beachten, dass das deutsche Kollisionsrecht ohne weiteres nur in Deutschland wirkt und die deutschen Gerichte bindet.

Für den gleichen Sachverhalt kann also ein deutsches Gericht – aufgrund richtiger Anwendung des deutschen IPR – zu dem Ergebnis kommen, dass das deutsche Recht anwendbar ist. Jedoch könnte beispielsweise ein türkisches Gericht – aufgrund korrekter Anwendung des türkischen IPR – zu dem Ergebnis kommen, dass das türkische Recht Anwendung findet.

Darüber hinaus haben die Beteiligten teilweise die Möglichkeit, selbst das anzuwendende Recht zu bestimmen. Wahlmöglichkeiten gibt es in der Praxis für den ehelichen Güterstand und den Ehenamen sowie begrenzt für andere Teile des Eherechts und des Erbrechts.

Weitere Informationen über das Internationale Privatrecht sind auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums abrufbar unter www.bmj.de > Service > Publikationen > Internationales Privatrecht. 

E. ANHANG GESETZESTEXTE

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) geändert worden ist.

§ 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1361 Unterhalt bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen; für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gilt § 1610a. Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören zum Unterhalt vom Eintritt der Rechtshängigkeit an auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderte Erwerbsfähigkeit.

(2) Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der

Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

(3) Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 8 über die Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. § 1360a Abs. 3, 4 und die §§ 1360b, 1605 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1361a Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.

(3) Können sich die Ehegatten nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(4) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.

§ 1361b Ehwohnung bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehwohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehwohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem Nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehwohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

§ 1363 Zugewinngemeinschaft

(1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

(2) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet.

§ 1364 Vermögensverwaltung

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig; er ist jedoch in der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.

§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen

(1) Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

(2) Entspricht das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann

das Familiengericht auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

§ 1373 Zugewinn

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt.

§ 1374 Anfangsvermögen

(1) Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört.

(2) Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugezählt, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

(3) Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

§ 1375 Endvermögen

(1) Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstands gehört. Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

(2) Dem Endvermögen eines Ehegatten wird der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen dadurch vermindert ist, dass ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands

1. unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die er nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat,

2. Vermögen verschwendet hat oder

3. Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

Ist das Endvermögen eines Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf Handlungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 zurückzuführen ist.

(3) Der Betrag der Vermögensminderung wird dem Endvermögen nicht hinzugerechnet, wenn sie mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstands eingetreten ist oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist.

§ 1376 Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens

(1) Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritt des Güterstands vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbs hatte.

(2) Der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das bei Beendigung des Güterstands vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, eine dem Endvermögen hinzuzurechnende Vermögensminderung in dem Zeitpunkt hatte, in dem sie eingetreten ist.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Bewertung von Verbindlichkeiten.

(4) Ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, der bei der Berechnung des Anfangsvermögens und des Endvermögens zu berücksichtigen ist, ist mit dem Ertragswert anzusetzen, wenn der Eigentümer nach § 1378 Abs. 1 in Anspruch genommen wird und eine Weiterführung oder Wiederaufnahme des Betriebs durch den Eigentümer oder einen Abkömmling erwartet werden kann; die Vorschrift des § 2049 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 1377 Verzeichnis des Anfangsvermögens

(1) Haben die Ehegatten den Bestand und den Wert des einem Ehegatten gehörenden Anfangsvermögens und der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gemeinsam in einem Verzeichnis festgestellt, so wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander vermutet, dass das Verzeichnis richtig ist.

(2) Jeder Ehegatte kann verlangen, dass der andere Ehegatte bei der Aufnahme des Verzeichnisses mitwirkt. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses sind die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 anzuwenden. Jeder Ehegatte kann den Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

(3) Soweit kein Verzeichnis aufgenommen ist, wird vermutet, dass das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt.

§ 1378 Ausgleichsforderung

(1) Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

(2) Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhanden ist. Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung der Ausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des § 1375 Absatz 2 Satz 1 um den dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrag.

(3) Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstands und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar. Eine Vereinbarung, die die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen, bedarf der notariellen Beurkundung; § 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird. Im Übrigen kann sich kein Ehegatte vor der Beendigung des Güterstands verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen.

(4) Die Ausgleichsforderung verjährt in drei Jahren; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte erfährt, dass der Güterstand beendet ist. Die Forderung verjährt jedoch spätestens 30 Jahre nach der Beendigung des Güterstands. Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so sind im Übrigen die Vorschriften anzuwenden, die für die Verjährung eines Pflichtteilsanspruchs gelten.

§ 1379 Auskunftspflicht

(1) Ist der Güterstand beendet oder hat ein Ehegatte die Scheidung, die Aufhebung der Ehe, den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft oder die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemein-

schaft beantragt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten

1. Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen;

2. Auskunft über das Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist.

Auf Anforderung sind Belege vorzulegen. Jeder Ehegatte kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses zugezogen und dass der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Leben die Ehegatten getrennt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1384 Berechnungszeitpunkt des Zugewinns und Höhe der Ausgleichsforderung bei Scheidung

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns und für die Höhe der Ausgleichsforderung an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

§ 1385 Vorzeitiger Zugewinnausgleich des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft verlangen, wenn

1. die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben,

2. Handlungen der in § 1365 oder § 1375 Absatz 2 bezeichneten Art zu befürchten sind und dadurch eine erhebliche Gefährdung der Erfüllung der Ausgleichsforderung zu besorgen ist,

3. der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird, oder

4. der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert oder sich ohne ausreichenden Grund bis zur Erhebung der Klage auf Auskunft beharrlich gewweigert hat, ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.

§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 1565 Scheitern der Ehe

(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 1566 Vermutung für das Scheitern

(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben

§ 1567 Getrenntleben

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

§ 1568 Härteklausele

(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(2) (weggefallen)

§ 1568a Ehewohnung

(1) Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die Ehewohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.

(3) Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, tritt

1. zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder

2. mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren

an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis allein fort. § 563 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Ein Ehegatte kann die Begründung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen

und einem Dritten besteht, nur verlangen, wenn der Dritte einverstanden oder dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden.

(5) Besteht kein Mietverhältnis über die Ehwohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § 575 Absatz 1 oder wenn die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig ist, kann der Vermieter eine angemessene Befristung des Mietverhältnisses verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Miete nicht zustande, kann der Vermieter eine angemessene Miete, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.

§ 1568b Haushaltsgegenstände

(1) Jeder Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gelten für die Verteilung als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest.

(3) Der Ehegatte, der sein Eigentum nach Absatz 1 überträgt, kann eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

UNTERHALT DES GESCHIEDENEN EHEGATTEN

§ 1569 Grundsatz der Eigenverantwortung

Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

§ 1571 Unterhalt wegen Alters

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder
3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1572 und 1573 wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

§ 1572 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm vom Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes,
3. der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder
4. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573

an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1573 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt

(1) Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

(2) Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1578) nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat,

den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1572, 1575 zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind.

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

(1) Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich auszubilden, fortzubilden oder umschulen zu lassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist.

§ 1575 Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

(1) Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt, um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen und der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist. Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im Allgemeinen abgeschlossen wird; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn sich der geschiedene Ehegatte fortbilden oder umschulen lässt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

(3) Verlangt der geschiedene Ehegatte nach Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung Unterhalt nach § 1573, so bleibt bei der Bestimmung der ihm angemessenen Erwerbstätigkeit (§ 1574 Abs. 2) der erreichte höhere Ausbildungsstand außer Betracht.

§ 1576 Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.

§ 1577 Bedürftigkeit

(1) Der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1573, 1575 und 1576 nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann.

(2) Einkünfte sind nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt (§§ 1578 und 1578b) leistet. Einkünfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht.

(3) Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

(4) War zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten, dass der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde, fällt das Vermögen aber später weg, so besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1578 Maß des Unterhalts

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf.

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie die

Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung nach den §§ 1574, 1575.

(3) Hat der geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1573 oder § 1576, so gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderte Erwerbsfähigkeit.

§ 1578b Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.

(2) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden.

§ 1579 Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; dabei ist die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen kann,
2. der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt,
3. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
4. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
5. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
6. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
7. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
8. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Gründe.

§ 1580 Auskunftspflicht

Die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. § 1605 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1581 Leistungsfähigkeit

Ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Den Stamm des Vermögens braucht er nicht zu verwerthen, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

§ 1582 Rang des geschiedenen Ehegatten bei mehreren Unterhaltsberechtigten

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, richtet sich der Rang des geschiedenen Ehegatten nach § 1609.

§ 1585 Art der Unterhaltsgewährung

(1) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im Voraus zu entrichten. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Unterhaltsanspruch im Laufe des Monats durch Wiederheirat oder Tod des Berechtigten erlischt.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

§ 1585b Unterhalt für die Vergangenheit

(1) Wegen eines Sonderbedarfs (§ 1613 Abs. 2) kann der Berechtigte Unterhalt für die Vergangenheit verlangen.

(2) Im Übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur entsprechend § 1613 Abs. 1 fordern.

(3) Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit kann Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

§ 1585c Vereinbarungen über den Unterhalt

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Eine Vereinbarung, die vor der Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bedarf der notariellen Beurkundung. § 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird.

§ 1586 Wiederverheiratung, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Tod des Berechtigten

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder dem Tod des Berechtigten.

(2) Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit bleiben bestehen. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf den zur Zeit der Wiederheirat, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder des Todes fälligen Monatsbetrag.

§ 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.

§ 1613 Unterhalt für die Vergangenheit

(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.

(2) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Erfüllung verlangen

1. wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist;
2. für den Zeitraum, in dem er
 - a) aus rechtlichen Gründen oder
 - b) aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen, an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann Erfüllung nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle oder die sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit ein Dritter vom Verpflichteten Ersatz verlangt, weil er anstelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt hat.

VERSORGUNGS AUSGLEICHSGESETZ:

Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das durch Artikel 9d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist

§ 1 Halbteilung der Anrechte

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

(2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

§ 2 Auszugleichende Anrechte

(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und
3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.

(3) Eine Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist.

(4) Ein güterrechtlicher Ausgleich für Anrechte im Sinne dieses Gesetzes findet nicht statt.

§ 3 Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit

(1) Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

(2) In den Versorgungsausgleich sind alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden.

(3) Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt.

§ 4 Auskunftsansprüche

(1) Die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und Erben sind verpflichtet, einander die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Sofern ein Ehegatte, seine Hinterbliebenen oder Erben die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten, dessen Hinterbliebenen oder Erben nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger.

(3) Versorgungsträger können die erforderlichen Auskünfte von den Ehegatten, deren Hinterbliebenen und Erben sowie von den anderen Versorgungsträgern verlangen.

(4) Für die Erteilung der Auskunft gilt § 1605 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend

§ 6 Regelungsbefugnisse der Ehegatten

(1) Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sie können ihn insbesondere ganz oder teilweise

1. in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen,
2. ausschließen sowie
3. Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 vorbehalten.

(2) Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden.

§ 7 Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, bedarf der notariellen Beurkundung.

(2) § 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Für eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Rahmen eines Ehevertrags gilt die in § 1410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Form.

§ 8 Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten.

(2) Durch die Vereinbarung können Anrechte nur übertragen oder begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.

§ 10 Interne Teilung

(1) Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts

der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung).

(2) Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszu gleichen sind, vollzieht dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen eine Verrechnung vorsehen.

(3) Maßgeblich sind die Regelungen über das ausgleichende und das zu übertragende Anrecht.

§ 14 Externe Teilung

(1) Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (externe Teilung).

(2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn

1. die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder

2. der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen.

(5) Eine externe Teilung ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.

§ 18 Geringfügigkeit

(1) Das Familiengericht soll beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist.

(2) Einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen.

(3) Ein Wertunterschied nach Absatz 1 oder ein Ausgleichswert nach Absatz 2 ist gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

§ 27 Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs

Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies ist nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen.

Herausgeber:
Justizministerium Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon u. Fax 07131 / 798-174
E-Mail: druckerei@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

Stand: Mai 2010

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren**

www.jum.baden-wuerttemberg.de



Baden-Württemberg
Justizministerium